



## Arbeitskreis Recht

VdF NRW e. V. Suitbertus-Stiftsplatz 14b 40489 Düsseldorf

AK Recht im VdF NRW  
Vorsitzender StBI Ralf Fischer  
Am weißen Stein 13  
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg  
Tel.: 02974 - 83467  
Mobil: 0173 72 75000  
Fax: 02974 - 900628  
Email: ralf.fischer@vdf-nrw.de

### Entlassung des Leiters der Feuerwehr bzw. des stellv. Leiters der Feuerwehr

Die Entlassung des Leiters der Feuerwehr und des stellv. Leiters der Feuerwehr ist jederzeit möglich. Dies ergibt sich aus ihrem Status als Ehrenbeamte der Gemeinde.

Nach § 11 Abs. 1 FSHG werden der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

Zuständig für die Ernennung des Leiters der Feuerwehr und seines Stellvertreters ist der Rat der Gemeinde. Dieser entscheidet, wer Leiter der Feuerwehr werden soll. Die Aushändigung der Ernennungsurkunde und damit die beamtenrechtliche Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit erfolgt dann durch den Bürgermeister (vgl. Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW § 11 Anm. 5.5).

Die Frage einer Entlassung vor Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit ist nicht im FSHG geregelt. Sie ergibt sich aus § 108 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 LBG (Landesbeamtengesetzes NRW). Danach können Ehrenbeamte jederzeit verabschiedet werden. Jederzeit bedeutet, dass die Entlassung weder begründet werden muss, noch erfolgreich angefochten werden kann. Zuständig für Entscheidung über die Entlassung ist im Umkehrschluss zur Ernennung wiederum der Rat der Gemeinde, während der Bürgermeister sie durch Aushändigung der Entlassungsurkunde vollzieht.

Für Kreisbrandmeister und Bezirksbrandmeister gilt entsprechendes.

-Fischer-